

**II-411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

**A n t r a g**

**Präs.: 1983-09-28 No. 48/R**

der Abgeordneten Mag. Kabas, Dr. Gradišnik und Genossen

betreffend Bundesgesetz vom ....., mit dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Suchtgiftgesetz 1951 geändert wird (Suchtgiftgesetznovelle 1983)

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 234, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 271/1971, 422/1974, 532/1978 und 319/1980, wird wie folgt geändert:

1. § 12 hat zu lauten:

"§ 12. (1) Wer den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift in einer größeren Menge erzeugt, einführt, ausführt oder in Verkehr setzt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünfzehn Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat

1. mit Beziehung auf ein Suchtgift begeht, dessen Menge zumindest das Fünfundzwanzigfache der im Abs. 1 angeführten Menge ausmacht, oder

2. gewerbsmäßig begeht, ohne selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben zu sein.

- 2 -

(3) Mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, wenn der Täter aber schon einmal wegen einer im Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlung verurteilt worden ist, mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zwanzig Jahren ist zu bestrafen, wer die im Abs. 1 bezeichnete Tat als Mitglied einer Bande begeht, ohne selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben zu sein.

(4) Mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren ist der Täter der im Abs. 1 bezeichneten Tat zu bestrafen, der in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung solcher strafbaren Handlungen führend tätig ist.

(5) Neben der Freiheitsstrafe kann in den Fällen der Abs. 1 bis 4 auf eine Geldstrafe bis zu 1,000.000 S erkannt werden. Die Geldstrafe soll den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte. Reicht das gesetzliche Höchstmaß hiezu nicht aus, so kann es in den Fällen der Abs. 2 bis 4 überschritten werden, jedoch höchstens bis zum Betrag von 2,000.000 S. Soweit eine solcherart bemessene Geldstrafe die Wiedereingliederung eines dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergebenen Verurteilten gefährden würde, ist von ihrer Verhängung abzusehen. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe darf ein Jahr nicht übersteigen."

## 2. § 13 hat zu lauten:

"§ 13. (1) Das den Gegenstand der strafbaren Handlung nach § 12 bildende Suchtgift ist einzuziehen, es sei denn, daß eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person auf das Suchtgift einen Rechtsanspruch hat und Gewähr dafür bietet, daß das Suchtgift den bestehenden Vorschriften entsprechend behandelt wird.

- 3 -

(2) Kann das Suchtgift nicht eingezogen werden, obwohl die Einziehung nach Abs. 1 zulässig wäre, so ist auf Verfall des Erlöses zu erkennen. Ist auch der Erlös nicht greifbar, so ist auf eine Geldstrafe in der Höhe des Wertes oder des Erlöses zu erkennen (Wertersatzstrafe). § 12 Abs.5 vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht ein Jahr und zusammen mit der Ersatzfreiheitsstrafe für die im § 12 Abs.5 vorgesehene Geldstrafe nicht achtzehn Monate übersteigen.

(3) Die zur Beförderung eines Suchtgiftes verwendeten, nicht einer öffentlich-rechtlichen Unternehmung gehörigen Fahrzeuge sind für verfallen zu erklären, wenn der Fahrzeughalter wußte, daß sein Fahrzeug zu dem verbotenen Zweck mißbraucht wird. Vom Verfall eines Fahrzeuges ist abzusehen, wenn er zur Bedeutung der Tat in einem auffallenden Mißverhältnis stünde.

(4) Auf das Verfahren sind die §§ 443 und 444 und dem Sinne nach die §§ 445 und 446 StPO anzuwenden. Weitergehende Möglichkeiten des Verfalles oder der Einziehung nach den §§ 20, 26 StGB werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt."

3. Im § 15 entfällt das Wort "vorsätzlich".

4. § 16 hat zu lauten:

"§ 16. (1) Wer außer den Fällen des § 12 den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erzeugt, ein- oder ausführt, erwirbt oder besitzt, einem anderen überläßt oder verschafft, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

- 4 -

(2) Der Täter ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn er

1. die im Abs. 1 bezeichnete Tat gewerbsmäßig begibt, ohne selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes ergeben zu sein, oder

2. durch die im Abs. 1 bezeichnete Tat einem Minderjährigen den Gebrauch eines Suchtgiftes ermöglicht, ohne selbst minderjährig zu sein.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z. 1 kann neben der Freiheitsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 250.000 S erkannt werden. § 12 Abs. 5 zweiter und vierter Satz gilt dem Sinne nach. Die Ersatzfreiheitsstrafe darf sechs Monate nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist das noch vorhandene Suchtgift einzuziehen. Diesbezüglich gilt § 13 Abs. 1, 2 und 4 dem Sinne nach."

5. § 17 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

"§ 17. (1) Wird eine Person ausschließlich deshalb angezeigt, weil sie

1. den bestehenden Vorschriften zuwider ein Suchtgift erworben oder besessen hat, so hat der Staatsanwalt unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurückzulegen,

2. eine andere nach § 16 Abs. 1 mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, so kann der Staatsanwalt unter nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen die Anzeige für eine Probezeit von zwei Jahren vorläufig zurücklegen.

(2) Die vorläufige Zurücklegung der Anzeige setzt voraus, daß der Angezeigte

- 5 -

1. im Fall des Abs. 1 Z. 1 bloß eine geringe Menge Suchtgift zum eigenen Gebrauch erworben oder besessen hat,
2. im Fall des Abs. 1 Z. 2 auf andere Weise bloß über eine geringe Menge Suchtgift verfügt hat und eine vorläufige Zurücklegung der Anzeige besser als eine Verurteilung geeignet erscheint, den Täter von weiteren strafbaren Handlungen nach diesem Bundesgesetz abzuhalten,
3. eine Auskunft des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz im Sinne des § 25 und
4. eine Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde darüber eingeholt worden ist,
  - a) ob der Angezeigte einer ärztlichen Behandlung oder Überwachung seines Gesundheitszustandes bedarf und
  - b) ob eine notwendige Behandlung oder Überwachung nach den Umständen möglich und offenbar nicht aussichtslos ist."

6. § 19 hat zu lauten:

"§ 19. Ist gegen den Angezeigten bereits ein Antrag auf Bestrafung gestellt worden, so gelten die §§ 17 und 18 dem Sinne nach für eine vorläufige Einstellung des Strafverfahrens durch das Gericht."

7. § 21 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Kosten der ärztlichen Behandlung und Überwachung nach den §§ 17 bis 19 sowie die Kosten der Behandlung eines Rechtsbrechers, dem im Zusammenhang mit einer Verurteilung nach diesem Bundesgesetz die Weisung erteilt worden ist, sich einer notwendigen ärztlichen Behandlung, insbesondere einer Entwöhnungsbehandlung zu

- 6 -

unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB), hat der Bund zu übernehmen, wenn der Rechtsbrecher nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen auf Grund von Gesetzen der Länder oder aus einer gesetzlichen Sozialversicherung hat und durch die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten sein Fortkommen erschwert würde."

8. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Tätigkeit der im Abs. 1 angeführten Einrichtungen und Vereinigungen kann vom Bund gefördert werden. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel sowie aus jeweils gleichhohen Zuschüssen aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften zu erfolgen. Unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfes an derartigen Einrichtungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann der Bund im Einzelfall auch Förderungen gewähren, ohne daß gleichhohe Zuschüsse aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften erfolgen."

9. § 25 Abs. 2 Buchst. e hat zu lauten:

"e) von den öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie von den Bezirksverwaltungsbehörden die Suchtkranken mit dem vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz herausgegebenen Meldeblatt. Suchtkranke, die sich freiwillig an öffentliche oder private Krankenanstalten wenden, sind von dieser Meldepflicht nicht erfaßt."

- 7 -

### Artikel II

Das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 21/1959, 223/1974, 381/1975 und 168/1979 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 111/1960, 194/1961, 145/1969, 224/1972, 335/1975, 259/1976 und 201/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 22 wird folgender Absatz angefügt:

"(3) Hat der Täter durch dieselbe Tat eine gerichtlich strafbare Handlung nach § 16 Suchtgiftgesezt 1951 und ein Finanzvergehen begangen, dessen Ahndung der Finanzstrafbehörde obliegt, so entfällt die Strafbarkeit wegen des Finanzvergehens."

2. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 Buchst. a entfallen die Worte "oder wegen Rückfalls nach den §§ 41 und 47".

b) Im Abs. 7 ist das Zitat "§ 22 Abs. 2" durch die Bezeichnung "und 3" zu ergänzen.

### Artikel III

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit ..... in Kraft.

2. Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes bestimmt sich nach § 27 des Suchtgiftgesezt 1951 in der Fassung BGBl. Nr. 319/1980. Mit der Vollziehung des Art. II ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

- 8 -

**Es wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die  
erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.**

### Erläuterungen

Das Suchtgiftgesetz 1951, BGBl. Nr. 271, wurde bisher unter Bedachtnahme auf die internationalen und nationalen Entwicklungen insgesamt viermal novelliert. Besonders mit der letzten vom Nationalrat stimmeneinhellig beschlossenen Suchtgiftgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 319, wurden neue Akzente im Kampf gegen den Suchtgiftmißbrauch gesetzt und neue Möglichkeiten für eine wirksamere Betreuung und Therapie des betroffenen Personenkreises bei gerüngfügigen Zwiderhandlungen geschaffen. Darüber hinaus wurde das mit der Suchtgiftüberwachungsstelle im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Informationssystem entscheidend verbessert und im Wege flankierender Maßnahmen für eine Verringerung der Kostenfolgen der Behandlung und für eine Verbesserung der Voraussetzungen für die notwendige soziale Wiedereingliederung von Suchtgiftmißbrauchern Sorge getragen.

Bei der Suchtgiftgesetznovelle 1980 wurden die Strafbestimmungen einvernehmlich ausgeklammert. Es wurde aber schon in Aussicht gestellt, den Gerichten in Ansehung der Vermögensstrafen, die in vielen Fällen die Rehabilitationschancen verringern, eine flexiblere Regelung an die Hand zu geben.

Anlässlich der Verabschiedung der Suchtgiftgesetznovelle 1980 am 30.Juli 1980 wurde die Bundesregierung mit Entschließung des Nationalrates, Zl. E 26-NR/XV.GP,

- 2 -

ersucht, 2 Jahre nach Inkrafttreten der Suchtgiftgesetznovelle 1980 einen umfassenden Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzeswerkes zu erstatten. Der in der Folge von der Bundesregierung vorgelegte Bericht vom 12. Oktober 1982 fand am 3. März 1983 die Zustimmung aller im Parlament vertretenen Parteien. Die in diesem Bericht auf Grund von Vorschlägen der mit der Vollziehung des Suchtgiftgesetzes befaßten Justiz-, Sicherheits- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen aufgenommenen Anregungen für legistische Maßnahmen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Möglichst einheitliche Erledigung von geringen Suchtgiftstrafsachen und Finanzvergehen sowie Verhängung angemessener Vermögensstrafen; Modifizierung der Förderungsbestimmungen und Maßnahmen zur Verbesserung des ärztlichen Vertrauensverhältnisses.

Ausgehend von den praktischen Erfahrungen mit der Vollziehung des Suchtgiftgesetzes versucht der vorliegende Antrag mit einer differenzierten Regelung alle jene Vorschläge zu berücksichtigen, die geeignet erscheinen, dem Suchtgiftmißbrauch noch wirksamer als heute entgegenzutreten. Dazu gehört unter Wahrung des Grundsatzes der Strafbarkeit jeder Form des Suchtgiftmißbrauchs, der Ausbau der bewährten Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung ebenso, wie die erhöhte Strafbarkeit von Suchtgifthändlern vor allem dann, wenn es sich um Täter handelt, die selbst dem Mißbrauch eines Suchtgiftes nicht ergeben sind, deren Tatmotiv also allein Gewinnsucht ist, und nicht das schuld mindernde Tatmotiv mehr oder weniger extremer Abhängigkeit von Drogen.

Im einzelnen werden folgende Änderungen des Suchtgiftgesetzes 1951 vorgeschlagen:

- 3 -

1. Erhöhung der Strafobergrenzen gegen den gewerbsmäßigen und organisierten Suchtgifthandel von derzeit bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu 15 bzw. bis zu 20 Jahren Freiheitsstrafe, vor allem dann, wenn der Täter dem Suchtgiftmißbrauch nicht ergeben ist. Erhöhte Strafbarkeit auch für den Fall des Handels mit besonders großen Suchtgiftmengen.

2. Anhebung der kumulativen Geldstrafen von derzeit bis zu 225.000 S auf bis zu einer Million S, in Ausnahmefällen bis zu zwei Millionen S. Gleichzeitig soll in Härtefällen von der Verhängung einer Geld-, Verfallsersatz- oder Wertersatzstrafe ganz oder zum Teil abgesehen werden können. Erfahrungsgemäß werden nämlich die Rehabilitationschancen von Süchtigen, die die Geldstrafe nicht zahlen können, durch den Vollzug der dafür vorgesehenen Ersatzfreiheitsstrafen in vielen Fällen zunichte gemacht.

3. Der von den zuständigen Behörden und Betreuungseinrichtungen einhellig befürworteten und in der Praxis erfolgreich angewendeten Möglichkeit der vorläufigen Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung soll künftig noch mehr Bedeutung beigemessen werden. Dementsprechend soll es im Wege einer "Kann"-Bestimmung dem Ermessen der Justizbehörden anheimgestellt werden, in Fällen geringer Suchtgiftdelinquenz Grenzfälle einer positiven Lösung zuzuführen, bei denen die Justizbehörden die derzeitige Nichtanwendbarkeit der bedingten Verfahrenseinstellung bedauern.

4. Die bereits bestehende Möglichkeit der Übernahme der Kosten einer von Staatsanwalt oder Gericht aufgetragenen ärztlichen Behandlung oder Überwachung wird auf den gesamten Bereich der Suchtgiftdelinquenz erweitert.

- 4 -

5. Die Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen durch den Bund soll nach Maßgabe des besonderen Bedarfes an solchen Einrichtungen künftig auch dann möglich sein, wenn Zuschüsse aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften nicht vorhanden sind.

6. Die derzeit bestehende Meldepflicht von öffentlichen und privaten Krankenanstalten an die im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichtete Suchtgiftüberwachungsstelle soll dort entfallen, wo sich Suchtkranke aus eigenem Antrieb an solche Anstalten um Hilfe wenden. Diese Maßnahme scheint nach den bisherigen Erfahrungen der geeignete Weg für eine verstärkte Inanspruchnahme der bestehenden medizinisch-therapeutischen Einrichtungen durch diese Klientel.

7. Uneinbringliche Vermögensstrafen, die nach dem Suchtgiftgesetz und dem Finanzstrafgesetz kumulativ neben Freiheitsstrafen verhängt werden, haben sich als äußerst problematisch erwiesen. Die im Nichteinbringungsfall vollzogenen Ersatzfreiheitsstrafen vereiteln den Erfolg von Betreuungsmaßnahmen und werden von dem Verurteilten oft nicht als Folge der Tat, sondern ihrer Mittellosigkeit angesehen und tragen darüber hinaus die Gefahr in sich, daß der Verurteilte versucht, die verhängte Geldstrafe durch neuerliche Suchtgiftdelinquenz zu finanzieren. Um diese gesundheits-, finanzpolitisch, vor allem aber kriminalpolisch unerwünschten Nebenwirkungen einzuschränken, soll künftig - so wie in anderen Rechtsbereichen - dann, wenn der Täter ohnehin vom Gericht zur Verantwortung gezogen wird, die Verhängung zusätzlicher Verwaltungsstrafen nach dem Finanzstrafgesetz entfallen.